

Merkblatt – Gästeinformation Mehrwegalternativen

I. Hinweise bei Angebot von Mehrwegverpackungen (§ 33 VerpackG)

⇒ Betriebe, die bei Nutzung von Einwegverpackungen auch Mehrwegverpackungen anbieten/ anbieten müssen

1. In der Verkaufsstätte

Auf die Möglichkeit, die Waren in Mehrwegverpackungen zu erhalten, sind die **Gäste** (Endverbraucher) in der Verkaufsstelle durch **Informationstafeln oder -schilder** hinzuweisen.

Die Informationstafeln oder -schilder müssen **deutlich sichtbar** und **lesbar** sein.

2. Bei Lieferungen

Werden die Waren geliefert, ist der Hinweis auf die Möglichkeit, die Waren in Mehrwegverpackungen zu erhalten, in den jeweils verwendeten **Darstellungsmedien** (zum Beispiel im Katalog, auf der Internetseite) zu geben.

Der Hinweis muss **deutlich sichtbar** und **lesbar** sein.

II. Hinweise bei Befüllung von kundeneigenen Behältnissen (§ 34 VerpackG)

⇒ Ausnahmeregelungen für Betriebe mit nicht mehr als fünf Beschäftigten, deren Verkaufsfläche 80 Quadratmeter nicht überschreitet

⇒ Ausnahmeregelung beim Vertrieb durch Verkaufsautomaten

(! Keine Mehrwegangebotspflicht bei nicht öffentlichen Verkaufsautomaten für Mitarbeiter in Betrieben)

⇒ Zusatzmöglichkeit für (andere) Betriebe, die selbst Mehrwegverpackungen anbieten/ anbieten müssen

1. In der Verkaufsstätte

Auf das Angebot, die Waren in von den **Gästen** (Endverbraucher) zur Verfügung gestellte Mehrwegbehältnisse abzufüllen, sind diese in der Verkaufsstelle durch Informationstafeln oder -schilder hinzuweisen.

Die Informationstafeln oder -schilder müssen **deutlich sichtbar** und **lesbar** sein.

2. Bei Lieferungen

Werden die Waren geliefert, ist der Hinweis, die Waren in von den **Gästen** (Endverbraucher) zur Verfügung gestellte Mehrwegbehältnisse abzufüllen, in den jeweils verwendeten **Darstellungsmedien** (zum Beispiel im Katalog, auf der Internetseite) zu geben.

Der Hinweis muss **deutlich sichtbar** und **lesbar** sein.

III. Weiteres / Service

Hinweisschilder stehen im DEHOGA-Shop zum **Download** zur Verfügung.

Weitere Infos enthält das **Merkblatt** „Mehrwegverpackungspflicht in der Gastronomie ab 2023“.